

Rhein-Kreis-Neuss

68 Amt für Umweltschutz
68.4 Untere Naturschutzbehörde
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss Amt für Umweltschutz						
15. Mai 2023						
68.70	68.1	68.2	68.3	68.4	68.5	68.6
Korschenbroich						

Handwritten initials and scribbles

Familie Dres.
Heider

Haus Schlickum

41352
Korschenbroich

Mail@Dr-Heider.de

Abs.: Dr. Peter Heider / Haus Schlickum / 41352

24 - 5 - 046 - 23

Auflistung der Wertpunkte / Ökopunkte im Landschaftschutzgebiet

2. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die für die Befreiung nach §67 Abs. 1 BNatSchG / Ausnahme nach §23 Abs. 1 LNatSchG NRW erforderliche Berechnung der Kompensation mittels Biotopwertpunkte.

Die Feuerwehrezufahrt ist Baurechtlich zwingend erforderlich.

Länge der Feuerwehrezufahrt sind 55m mit einer Breite von 3m, dies ergibt eine Fläche von **165m²**.

Die 3m Breite der Feuerwehrezufahrt bestehen aus zwei Fahrspuren mit je ca. 40cm breiten Grauwacke Kopfsteinpflaster. Der restliche Bereich ist Teilversiegelter Kalksteinschotterrasen. Die Fahrspuren sind 1,75m auseinander.

Berechnung:

Die Feuerwehrezufahrt wird auf einer Grünlandfläche mit je 3 Wertpunkten pro m² erbaut, dies ergibt einen Wert von minus 495 Punkte.

Die Fahrspur hat 0,8m Vollversiegelt mit 0 Punkte und 2,2m Teilversiegelt mit 0,5 Punkten. Dies ergibt 180 Punkte.

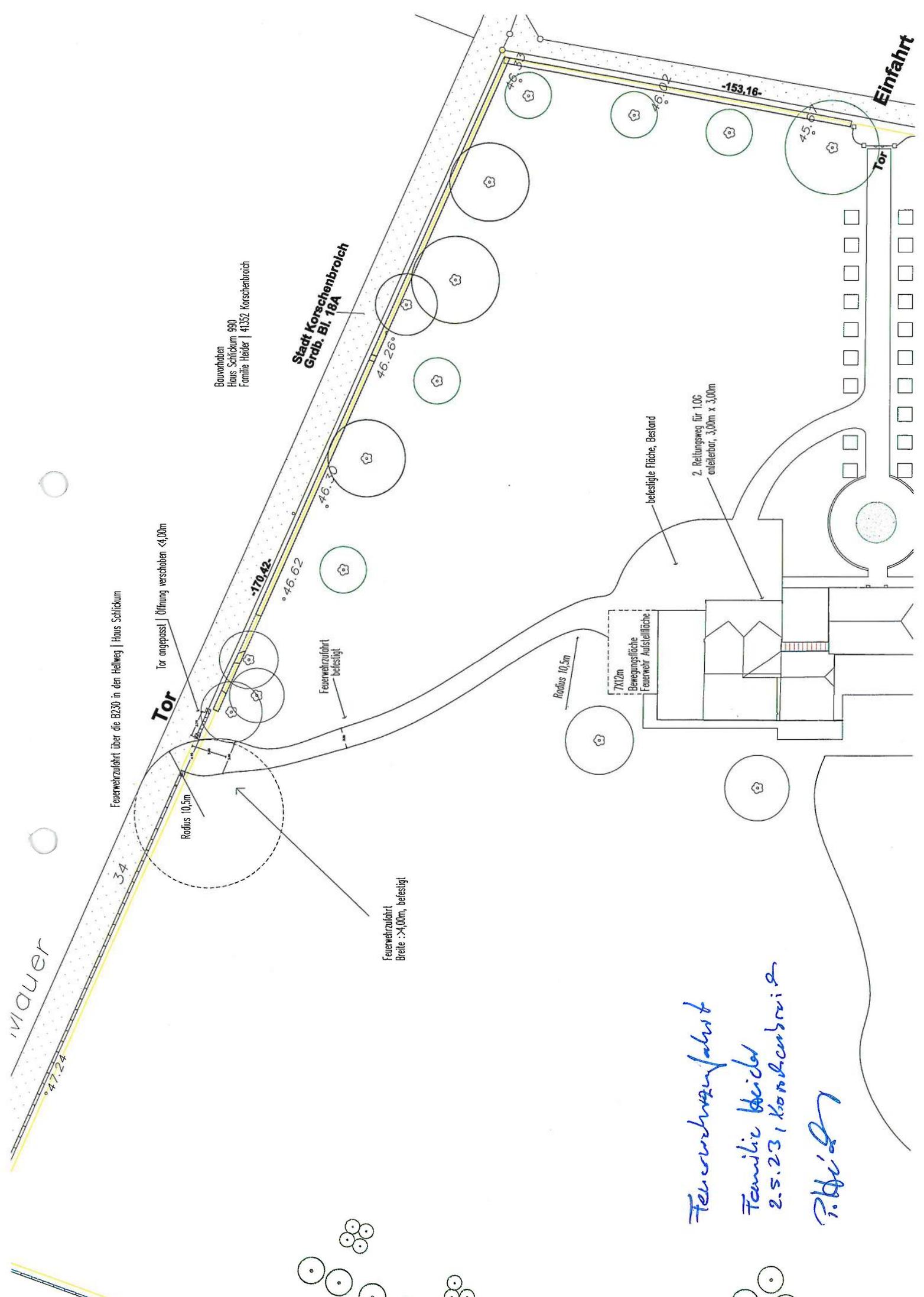
Die für den Eingriff notwendige Kompensation benötigt 180-495 Punkte gleich **315 Wertpunkte**.

Eine Kompensation wird durch eine Obstbaum-Steurobstwiese mit alten einheimischen Sorten ausgeglichen.

Ein Obstbaum hat die Wirkfläche von 100m² und einen Punktwert von 6 ergibt 600 Wertpunkten. Folglich wird durch die Pflanzung eines Obstbaums der Eingriff kompensiert.

Mit freundlichen Grüßen
Familie Heider

Handwritten signature



Feuerwehrezufahrt
 Familie Heider
 2.5.23 | Korschenbroich
 P. Heider

Mauer

Feuerwehruzufahrt über die B230 in den Hellweg | Haus Schlickum

Tor

Tor angepasst | Öffnung verschoben <4,00m

Radius 10,5m

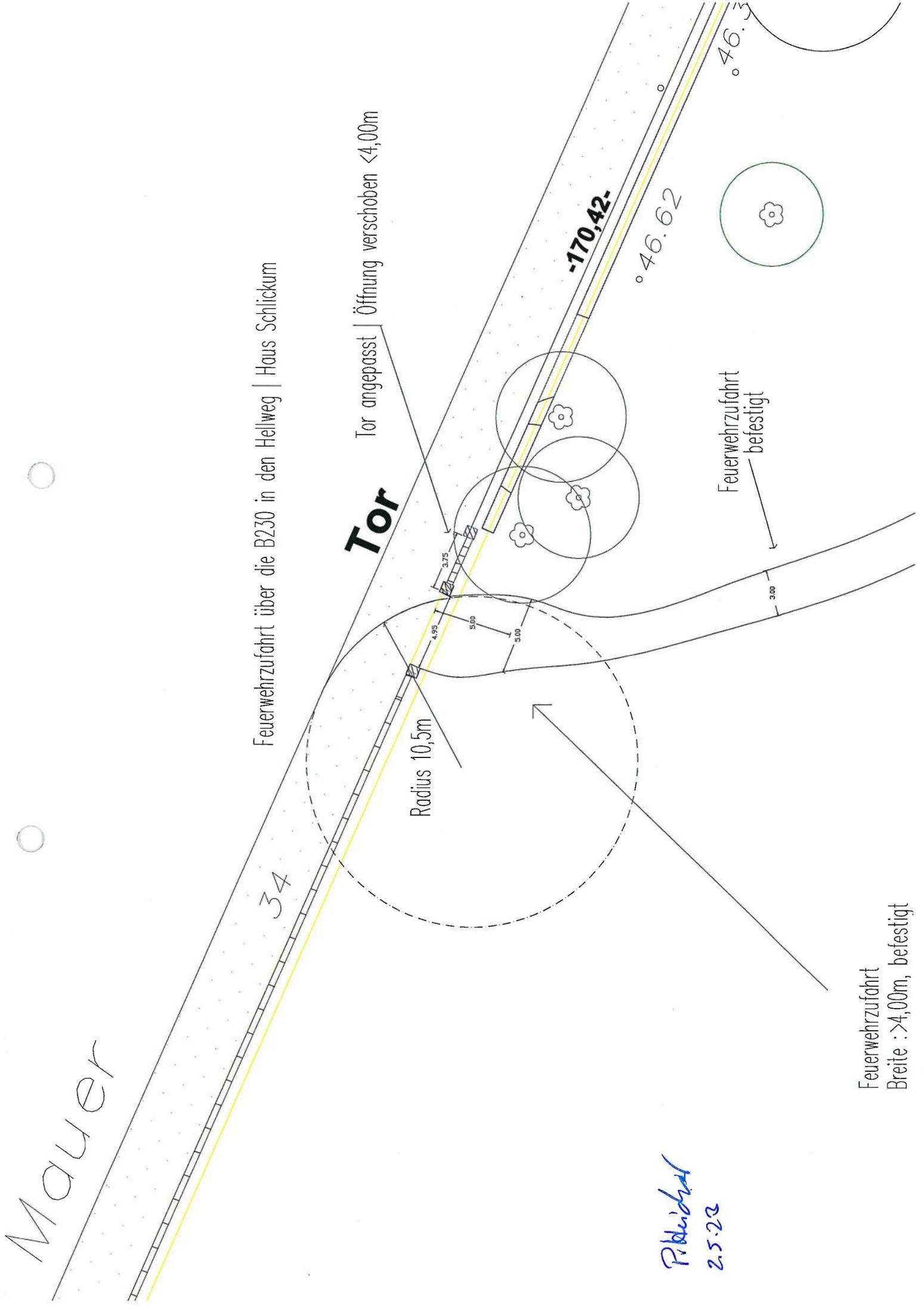
-170,42-

° 46.62

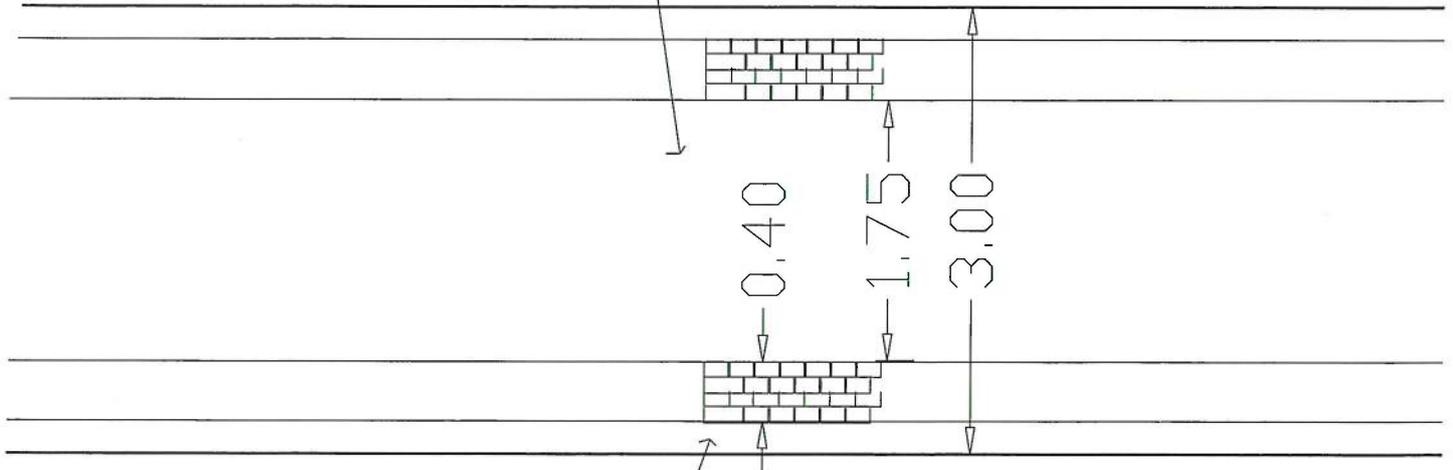
Feuerwehruzufahrt
befestigt

Feuerwehruzufahrt
Breite : >4,00m, befestigt

P. Bickel
2.5.22



Feuerwehruzufahrt 3m breit
Kalksteinschotterrasen



Grauwacke

P. Heider
2.5.23

Antragsteller: Familie Heider Straße, Hausnr.: Haus Schliclum
Postleitzahl, Wohnort: 41352 K'broich Telefon: 0171 4970305
Bevollmächtigte(r): E-Mail: Mail@Dr-Heider.de
(Bitte in diesem Fall Vollmacht beifügen)

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Amt für Umweltschutz
- Untere Naturschutzbehörde -
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG¹ / Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW²

1. Beschreibung des Vorhabens: Wiederaufbau nach Brand
2. Lage des Antragsgrundstückes:
Stadt / Gemeinde: Kornelbroich
Gemarkung: Glehn Flur: 15 Flurstück(e): 35
3. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1, 2 BauGB³ (Land-/Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau)
4. Das Antragsgrundstück liegt im Bereich eines (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)
- Landschaftsschutzgebietes Naturschutzgebietes Naturdenkmales Geschützten Landschaftsbestandteiles
- Sonstiges:
5. Anlagen (bitte Zutreffendes ankreuzen)
- Eine Beschreibung des Vorhabens, ein Lageplan und entsprechende Entwurfszeichnungen liegen als Anlage bei.
- Es wurde eine Bauvoranfrage bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde
(bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.
- Es wurde ein Bauantrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde Bauamt Kornelbroich
(bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung

² Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV NRW 791) in der zurzeit geltenden Fassung

³ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Feuerwehruzufahrt

Plan-/Vorhabenträger (Name): Familie Heider Antragstellung (Datum): 2.5.2023

Haus Schlickum | 41352 Korschenbroich
Wiederaufbau nach Brand, Feuerwehruzufahrt aus Grauwacke mit Kalksteinschotter, 3m Breite,

Pläne siehe Bauakte und Befreiung §67 Abs. 1 BNatSchG

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

- Es wurde eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz beantragt (nur bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die keiner Zulassung durch eine andere Behörde bedürfen). Die Antragsunterlagen sollen auch für diesen Antrag gelten.
- Sonstiges: Es wurde (Bezeichnung des Antrages)
bei der (Bezeichnung der Behörde) beantragt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.
- Vollmacht

6. Begründung, soweit nicht aus anderen, als Anlage beiliegenden Unterlagen ersichtlich.

Im Rahmen des Wiederaufbaus in leicht geänderter aber in denkmalrechtlicher Art und Weise abgestimmter Form

Wohnraump Optimierung der baulichen Nutzung stellen die zwei (Nord + Süd) - Gärten der zweigeschossige Glasgang und die Verbreiterung um 50cm des Carports (Remise) dar

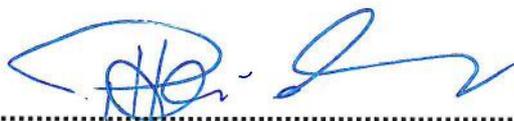
Die PV-Anlage dient zur Stromerzeugung der beiden Wärmepumpen.

Die Feuerwehrezufahrt ist baurechtlich zwingend erforderlich.

→ Lageplan und Bauabst. mit Plänen sind über das Bauamt Korbentbrunn ersichtl.

Mir / Uns ist bekannt, dass die naturschutzrechtliche Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme / Befreiung keine Genehmigung darstellt, andere behördliche Entscheidungen über die Genehmigung / Zulassung meines / unseres Vorhabens (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 3 BNatSchG) nicht ersetzt und dass die naturschutzrechtliche Entscheidung unbeschadet aller privaten Rechte ergeht.

2.5.23 Korbentbrunn
Ort, Datum


Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Dieses Feld wird von der Unteren Naturschutzbehörde ausgefüllt:

Aktenzeichen: 68.4-40.01-

Verfahren:

Befreiungsverfahren gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 4 a LG NRW i. V. m. Festsetzung

nach LP